



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 25. August 2023
(OR. en)

11736/23
PV CONS 37
AG 73

ENTWURF EINES PROTOKOLLS
RAT DER EUROPÄISCHEN UNION
(Allgemeine Angelegenheiten)
10. Juli 2023

INHALT

Seite

1.	Annahme der Tagesordnung.....	3
2.	Annahme der A-Punkte	
a)	Liste der nicht die Gesetzgebung betreffenden Tätigkeiten.....	3
b)	Liste der Gesetzgebungsakte.....	4

Beratungen über Gesetzgebungsakte

3.	Halbzeitüberprüfung des Mehrjährigen Finanzrahmens 2021- 2027	4
4.	Sonstiges.....	4

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

5.	Prioritäten des spanischen Vorsitzes	5
6.	Jährlicher Dialog über Rechtsstaatlichkeit: Bewertung.....	5
7.	Sonstiges.....	5
a)	Interinstitutionelles Ethikgremium	
b)	Jahresbericht über die Rechtsstaatlichkeit 2023	

ANHANG – Erklärungen für das Ratsprotokoll.....	6
---	---

1. Annahme der Tagesordnung

Der Rat nahm die in Dokument 11364/23 enthaltene Tagesordnung an.

2. Annahme der A-Punkte

a) Liste der nicht die Gesetzgebung betreffenden Tätigkeiten

11369/23

Der Rat nahm die in Dokument 11369/23 enthaltenen A-Punkte einschließlich der zur Annahme vorgelegten sprachbezogenen COR- und REV-Dokumente an. Erklärungen zu diesen Punkten sind im Addendum wiedergegeben.

In Bezug auf die folgenden Punkte müssen die Dokumentenangaben wie folgt lauten:

Justiz und Inneres

- | | |
|--|---|
| 26. Beschluss des Rates über den Abschluss einer Vereinbarung zwischen der EU und der Republik Island zur Festlegung der Modalitäten ihrer Beteiligung am Europäischen Unterstützungsbüro für Asylfragen
<i>Billigung</i>
vom AStV (2. Teil) am 5.7.2023 gebilligt | 10973/23
14051/22
18125/13
18123/13 + REV 1
(sv)
ASILE |
|--|---|

Delegierte Rechtsakte/Durchführungsrechtsakte Binnenmarkt und Industrie

- | | |
|--|---|
| 36. Verordnung (EU) .../... der Kommission vom XXX zur Änderung von Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) hinsichtlich synthetischer Polymermikropartikel
<i>Beschluss, den Erlass nicht abzulehnen</i>
vom AStV (1. Teil) am 28.6.2023 gebilligt | 10930/23 + ADD 1
+ ADD 1 REV 1
(ga)
9168/23 + ADD 1
ENT |
|--|---|

- b) **Liste der Gesetzgebungsakte** (Öffentliche Beratung
gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die
Europäische Union)

11371/23

Wirtschaft und Finanzen

1. **Beschluss über eine Makrofinanzhilfe für Nordmazedonien**
Annahme des Gesetzgebungsakts
vom AStV (2. Teil) am 5.7.2023 gebilligt



11175/23
PE-CONS 23/23
ECOFIN

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angenommen (Rechtsgrundlage: Artikel 212 AEUV).

Umwelt

2. **Verordnung über Batterien und Altbatterien, zur
Aufhebung der Richtlinie 2006/66/EG und zur Änderung
der Verordnung (EU) 2019/1020**
Annahme des Gesetzgebungsakts
vom AStV (1. Teil) am 5.7.2023 gebilligt



11176/23 + ADD 1
PE-CONS 23/23
ENV

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union bei Stimmenthaltung Bulgariens und Sloweniens angenommen (Rechtsgrundlage: Artikel 114 AEUV). Erklärungen zu diesem Punkt sind im Anhang wiedergegeben.

Beratungen über Gesetzgebungsakte

(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

3. **Halbzeitüberprüfung des Mehrjährigen
Finanzrahmens 2021-2027**
Orientierungsaussprache



Der Rat nahm die Informationen der Kommission zur Kenntnis und führte eine Orientierungsaussprache.

4. **Sonstiges**

Keine Punkte zur Sprache gebracht.

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

5. **Prioritäten des spanischen Vorsitzes**



Erläuterungen des Vorsitzes

Gedankenaustausch

Der Rat nahm Kenntnis von den Erläuterungen des Vorsitzes zu den Prioritäten für seine Sitzzeit, insbesondere in Bezug auf die Arbeit des Rates (Allgemeine Angelegenheiten), und führte einen Gedankenaustausch. Dieser Punkt wurde während des öffentlichen Teils der Ratstagung behandelt.

6. Jährlicher Dialog über Rechtsstaatlichkeit: Bewertung

10905/23

Erläuterungen des Vorsitzes

Gedankenaustausch

7. Sonstiges

a) Interinstitutionelles Ethikgremium

10411/23 ADD 1-2

Informationen der Kommission

b) Jahresbericht über die Rechtsstaatlichkeit 2023

11327/23

Erläuterungen der Kommission



erste Lesung



Besonderes Gesetzgebungsverfahren



Öffentliche Aussprache (Artikel 8 Absatz 3 der Geschäftsordnung des Rates)



Punkt auf der Grundlage eines Kommissionsvorschlags

**ERKLÄRUNGEN ZU DEN DIE GESETZGEBUNG BETREFFENDEN A-PUNKTEN IN
DOKUMENT 11371/23**

**Verordnung über Batterien und Altbatterien, zur Aufhebung der
Richtlinie 2006/66/EG und zur Änderung der Verordnung
(EU) 2019/1020**

Zu A-Punkt 2:

Annahme des Gesetzgebungsakts

ERKLÄRUNG SLOWENIENS

„Slowenien ist dafür und verpflichtet sich, zu den Zielen der neuen Verordnung über Batterien und Altbatterien beizutragen, um die ökologischen und sozialen Auswirkungen in allen Phasen des Lebenswegs von Batterien zu verringern. Damit unterstützt Slowenien die neue Verordnung grundsätzlich auch im Hinblick auf die darin festgelegten Nachhaltigkeits- und Sicherheitsanforderungen für Batterien sowie in Bezug auf eindeutige Voraussetzungen für das Inverkehrbringen von Batterien. Slowenien spricht sich zudem für eine Stärkung der für die Wiederverwendung und Wiederaufarbeitung sowie der für die Verwertung und Bewirtschaftung von Altbatterien geltenden Anforderungen aus. Aus der Sicht Sloweniens sind jedoch einige Bestimmungen nicht präzise genug und bestimmte Anforderungen in dem zeitlichen Rahmen, der im endgültigen Kompromissvorschlag dafür vorgegeben ist, nicht technisch oder wirtschaftlich durchführbar.

Slowenien möchte darauf hinweisen, dass die für die Bewirtschaftung von Altbatterien geltenden Anforderungen, insbesondere die erweiterte Herstellerverantwortung und vor allem die Registrierung von Herstellern und die Zulassung im Zusammenhang mit der Erfüllung der erweiterten Herstellerverantwortung, zurzeit auf der Richtlinie gründen, sodass Mitgliedstaaten die genauen rechtlichen und organisatorischen Anforderungen gemäß den nationalen Gegebenheiten festlegen können. Wenn die Art des Rechtsakts geändert wird, wird das zu zusätzlichen Schwierigkeiten sowie zusätzlichem Verwaltungsaufwand und einer zusätzlichen finanziellen Belastung führen, da die geltenden einzelstaatlichen Systeme an die geänderten Anforderungen angepasst werden müssen.

Slowenien teilt die Auffassung, dass ehrgeizige Umweltziele notwendig sind, möchte aber ernste Bedenken anmelden, was die Erreichbarkeit der im Kompromiss vorgeschlagenen Ziele für die getrennte Sammlung von Gerätealtbatterien und Altbatterien aus leichten Verkehrsmitteln sowie für die Verwertung und die Recyclingeffizienz bei Lithium in dem dafür in der Verordnung vorgegebenen zeitlichen Rahmen betrifft.

Außerdem bedauert Slowenien, dass keine Maßnahmen zur wirksamen Überwachung der Erfüllung der Pflichten der erweiterten Herstellerverantwortung von Kleinstunternehmen und kleinen Unternehmen vorgesehen wurden. Gemäß Artikel 3 der Verordnung über einen Binnenmarkt für digitale Dienste gelten die Pflichten der erweiterten Herstellerverantwortung nicht für Betreiber von Online-Plattformen, bei denen es sich um Kleinst- oder Kleinunternehmen handelt. Das bedeutet, dass in diesen Fällen weder die Erfüllung der erweiterten Herstellerverantwortung gewährleistet werden kann noch eine Überwachung möglich ist.

Slowenien bedauert auch, dass einige der im Zuge der Einigung über den endgültigen Kompromiss vorgenommenen redaktionellen Änderungen weder zu einem besseren Regelungsumfeld noch zur Klarheit der Verordnung beitragen.

Da im Hinblick auf die Durchführbarkeit einiger Anforderungen ernste Bedenken bestehen, wird sich Slowenien der Stimme enthalten.“

ERKLÄRUNG DER SLOWAKEI

„Die Slowakische Republik ist über die für die einzelnen Verpflichtungen festgelegten Fristen sowie über Fristen, Geltungsbereich und Umfang der mit der Anwendung der Verordnung zusammenhängenden delegierten Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte besorgt, weil diese bei der praktischen Umsetzung der Verordnung zu Problemen führen können.“

ERKLÄRUNGEN DER KOMMISSION

„Erklärung 1

Die Kommission stellt fest, dass der von den Mitgesetzgebern vereinbarte Ansatz, die Anwendbarkeit bestimmter Nachhaltigkeitsvorschriften mit dem Erlass der entsprechenden delegierten Rechtsakte oder Durchführungsrechtsakte durch die Kommission zu verknüpfen, die Rechtssicherheit für die Wirtschaftsteilnehmer in Bezug auf die Anwendbarkeit der Vorschriften der Verordnung beeinträchtigen könnte.

Erklärung 2

Die Kommission bedauert die kurzen Fristen für den Erlass von delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten sowie mehreren weiteren Folgemaßnahmen und äußert Bedenken, ob diese Fristen tatsächlich eingehalten werden können. Die Kommission merkt an, dass die Durchführung der Verordnung erhebliche Ressourcen in der Kommission erfordern wird.“
